

Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822)
und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-
V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. 2022, S. 79), folgende
Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 19.02.2021
(MÜABl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. d der Verordnung der Landeshauptstadt München über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
(Taxitarifordnung) wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile aus § 2 kann ein Festpreis treten, soweit dies
in § 2 Abs. 3 und § 2a geregelt ist.“

2. § 2 Abs. 1 lit. a wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1.
Schalteinheit) beträgt 5,50 Euro“

3. § 2 Abs. 1 lit. c wird wie folgt gefasst:

„Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt 0,20
Euro pro 86,95 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,65 km/h 2,30 Euro“

4. § 2 Abs. 1 lit. d wird wie folgt gefasst:

„Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- 36,00 Euro“
und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20
Euro pro 20 Sek.)

5. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „71,00 Euro“ ersetzt durch die
Angabe „85,00 Euro“.

6. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „79,00 Euro“ ersetzt durch die Angabe „95,00 Euro“.

7. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird jeweils die Angabe „35,00 Euro“ ersetzt durch die Angabe „39,00 Euro“.

8. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Reichweitentarif

¹Auf Wunsch des Fahrgastes, der vor der Abfahrt geäußert werden muss, tritt an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgeltes nach § 2 Abs. 1 und 2

a)	für Fahrten bis zu 5 km ein Fahrpreis von	20 Euro
b)	für Fahrten bis zu 10 km ein Fahrpreis von	34 Euro
c)	für Fahrten bis zu 45 km ein Fahrpreis von	115 Euro.

²Jede Fahrt zu diesen Festpreisen ist zum Fahrtbeginn im Taxameter zu erfassen. ³Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ⁴Wird bei einer Fahrt mit Festpreis nach Satz 1 die Kilometergrenze nach Satz 1 lit. a bis c überschritten, finden die Beförderungsentgelte nach § 2 Abs. 1 abzüglich des Grundpreises Anwendung. ⁵Zuschläge nach § 3 sind bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 3 nicht erneut zu berechnen. ⁶Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen einer Kilometergrenze für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der Festpreis nach Satz 1 zu zahlen und die Fahrt beendet. ⁷Die Regelungen des § 2 Abs. 3 bleiben unberührt.“

9. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt durch die Angabe „8,50 Euro“.

10. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beförderungsentgelte, die von den in den §§ 2 und 2a festgesetzten Tarifen abweichen (insbesondere zur Krankenförderung), sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.“

11. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt durch die Angabe „0,60 Euro“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.